

Berlin, 19.09.2025

An Träger und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Information zum Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und den daraus folgenden Anforderungen für die Aufbewahrung von Akten der Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII § 9 b

Liebe Kolleg*innen,

aus dem am 01.07.2025 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen“ ergeben sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung neue Anforderungen und damit verbundene Herausforderungen. Öffentliche Träger der Jugendhilfe fordern gegenwärtig mit Hilfe von einseitigen Vereinbarungen von den freien Trägern von Einrichtungen und Angeboten der Hilfen zur Erziehung Verpflichtungen ein, die insbesondere die Aktenaufbewahrung, Akteneinsicht und Auskunftserteilung betreffen. Durch die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen von 70 Jahren ab der Vollendung des 30. Lebensjahres von betroffenen Personen entstehen für viele Träger und Einrichtungen aktuell verschiedene Umsetzungsfragen.

Verschiedene Anfragen aus diakonischen Werken und von Erziehungshilfeträgern dazu machen die dringliche Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Fragen deutlich. Gegenwärtig sind die Diakonie Deutschland und der Evangelische Erziehungsverband (EREV) im Rahmen einer Arbeitsgruppe im intensiven Austausch zu dem Sachverhalt und den damit entstehenden Fragen. Ziel ist die Erarbeitung einer Handreichung unter anderem mit Informationen und Empfehlungen zur organisatorischen und technischen Umsetzung von Dokumentenaufbewahrung, zu Finanzierungsüberlegungen, Zuständigkeiten im Zusammenhang mit künftigen Einsichtnahmen.

Durch die vielerorts entstehende Dringlichkeit aufgrund der Forderung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 9 b SGB VIII durch freie Träger sprechen die Diakonie Deutschland und der Evangelische Erziehungsfachverband (EREV) die folgenden Empfehlungen aus:

- Zu allen Überlegungen im Rahmen der Aufbewahrung, Einsichtnahme und Auskunftserteilung ist die Perspektive der jungen Menschen selbst handlungsleitend. Sie haben das Recht, auch viele Jahre später Antworten auf ihre Lebensgeschichte und auf zentrale biografische Fragen zu erhalten. Die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre hat eindrücklich gezeigt, wie schwerwiegend es ist, wenn biografische Informationen verloren gehen. Viele Betroffene fanden später keine Antworten auf grundlegende Fragen zu ihrer eigenen Lebensgeschichte. Daraus erwächst die Verantwortung, Informationen dauerhaft zu sichern und zugänglich zu machen – auch dann, wenn Einrichtungen oder Träger nicht mehr existieren. Dafür braucht es klare und verlässliche Strukturen.
- Solange Fragen unter anderem zu finalen Aufbewahrungsorten und zur Zuständigkeit für den Prozess der Einsichtnahme und Auskunftserteilung in Verbindung mit Sach- und Personalkostenaufwänden nicht geklärt sind, sollte die Löschung von Akten zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis auf weiteres ausgesetzt werden.
- Es sollten keine einseitigen Vereinbarungen geschlossen werden, solange die inhaltlichen Punkte aus der Sicht der jungen Menschen, Umsetzungs-, Kostenaufwands- und (Re-)Finanzierungsfragen nicht geklärt sind. Sofern die dauerhafte Aufbewahrung von Akten und Dokumentationen Teil des Leistungsumfangs der Hilfen zur Erziehung sein soll, müssen dafür entstehende Kosten als notwendige und erstattungsfähige Aufwendungen anerkannt und entsprechend finanziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Völz

Zentrumsleitung

Zentrum Kinder|Jugend|Familie|Frauen

Diakonie Deutschland

Björn Hagen

Geschäftsführung

EREV Evangelischer Erziehungsfachverband